

Beschluss  
In dem Statutenstreitverfahren  
3/2009/St

auf Antrag des

- Antragsteller und Berufungsführer -

Beteiligt:

hat die Bundesschiedskommission

am 04. Dezember 2009

unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende,  
Werner Ballhausen, Stellvertretender Vorsitzender,  
Roland Rixecker, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

Die Entscheidung der Landesschiedskommission III des Landesverbandes der SPD Nordrhein-Westfalen vom 29.6.2009 wird abgeändert.

Der Beschluss des Kreisparteitages des Kreisverbandes ... der SPD vom 31. Mai 2008 ist insoweit unwirksam, als er eine Abführung von den den Stadtverbänden und Ortsvereinen zufließenden Mitteln aus Sonderbeiträgen an den SPD-Kreisverband ... anordnet. Er verliert seine Wirksamkeit mit Ablauf des 31. Dezember 2009.

Gründe:

I.

Der Antragsteller wendet sich gegen die Erhebung einer Umlage von den ihm zufließenden Sonderbeiträgen von Mitgliedern, die öffentliche Wahlämter oder Mandate innehaben.

Hintergrund ist ein Beschluss des Kreisparteitages des Kreisverbandes vom 31. Mai 2008. Danach führen Mitglieder der SPD, die in Wahrnehmung öffentlicher Ämter und Mandate als Mitglieder eines Kreistages oder Stadtrats Aufwandsentschädigungen oder ähnliche Bezüge erhalten, von den Bruttobeträgen Abgaben an die entsprechenden Parteikassen ab - von den Abgaben der Kreistagsabgeordneten und der Mitglieder der Landschaftsversammlung an jene des SPD-Kreisverbandes, von den Abgaben der Ratsmitglieder an jene der jeweiligen

Stadtverbände und Ortsvereine. Eine entsprechende Regelung gilt für die Inhaberinnen und Inhaber der kommunalen Wahlämter und für die Fraktionsvorsitzenden und Stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden. Von den so den Stadtverbänden und Ortsvereinen zufließenden Mitteln führen diese monatlich je Abgabenschuldner oder Abgabenschuldnerin nach der Einwohnerzahl der Städte gestaffelte Beträge (6,64 € oder 11,15 €) als Umlage an den SPD-Kreisverband ab. Statutarische Regelungen des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen zur Umlage von Sonderbeiträgen gibt es nicht.

Der Antragsteller hält diese - in ähnlicher Form seit vielen Jahren auch in anderen Kreisverbänden und Unterbezirken praktizierte - Umlage für satzungswidrig und hat beantragt, den angegriffenen Beschluss für nichtig zu erklären.

Die Landesschiedskommission III des Landesverbandes der SPD Nordrhein-Westfalen hat - nach dem Scheitern einer von ihr angeregten gütlichen Einigung - durch Beschluss vom 29. Juni 2009 den Antrag zurückgewiesen. Zur Begründung hat sie ausgeführt: Da ein Kreisverband verschiedene Aufgaben der Partei auf Kreisebene wahrzunehmen habe, müsse es ihm auch gestattet sein, sich die dafür notwendigen finanziellen Mittel zu beschaffen. Mit der Beschlussfassung über eine teilweise Umlage der lokalen Schuldnerinnen und Schuldner von Sonderbeiträgen maße sich der Kreisverband keine ihm nicht zukommende Kompetenz an. Er ordne vor allem nicht, was ihm nicht zukäme, die Erhebung von Sonderbeiträgen an oder beeinflusse deren Höhe.

Gegen diesen an ihn unter dem 2. Juli 2009 abverfügten und mit einem nicht datierten Rückschein zugestellten Beschluss wendet sich der Antragsteller mit seiner am 15. Juli 2009 eingelegten und am 17. Juli 2009 begründeten Berufung. Er rügt, die Landesschiedskommission habe verkannt, dass übergeordnetes Recht der Partei eine solche Umlage verbiete.

## II.

Der Beschluss des Kreisparteitages des Kreisverbandes ... vom 31. Mai 2008 verletzt § 2 Abs.1 und 4 der Finanzordnung der SPD - FO - und ist deshalb – insoweit - unwirksam.

### 1.

Das folgt allerdings nicht schon daraus, dass der Beschluss des Kreisparteitages in seinem

Satz 1 dahin lautet, dass die Inhaberinnen und Inhaber von öffentlichen Ämtern und Mandaten auch auf der Ebene der Stadtverbände und Ortsvereine Sonderbeiträge zu leisten hätten. Für eine solche Regelung fehlte dem Kreisverband - wie die Landesschiedskommission richtig gesehen hat - die Kompetenz. Sie ist aber auch als "Regelung" in dem Beschluss gar nicht enthalten. Vielmehr übernimmt dieser Text nur nachrichtlich § 2 Abs. 1 und 2 der Finanzordnung der Partei. Danach steht, bindend für alle Gliederungen und Mitglieder, fest, dass Sonderbeiträge dem Grunde nach - und, soweit es sich um Aufwandsentschädigungen, Tantiemen oder ähnliche Bezüge aus der Wahrnehmung von Mandaten und Aufsichts-, Verwaltungs- oder Beiräten handelt, auch der Höhe von 30% nach - zu leisten sind.

2.

Die Unwirksamkeit des Beschlusses des Kreisparteitags folgt auch nicht, wie der Berufungsführer mit beachtlichen aber letztlich nicht überzeugenden Argumenten meint, aus § 2 Abs. 3 der solchen Beschlüssen vorgehenden Finanzordnung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der SPD. Diese Regelung betrifft lediglich die Sonderbeiträge der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger auf der Ebene der Europäischen Union, des Bundes und des Landes, die durch den Landesverband vereinnahmt und aus Anlass von Wahlkämpfen an die Unterbezirke im Verhältnis zu der Zahl der Wahlkreise ausgeschüttet werden. Daraus kann ohne weitere Anhaltspunkte im Text der Finanzordnung keine abschließende Regelung der Verwaltung von Sonderbeiträgen auf der Ebene aller Gliederungen der Partei entnommen werden. Der Landesverband Nordrhein-Westfalen hat auf Anfrage bestätigt, im Übrigen keine Regelungen über eine Umlage von Sonderbeiträgen auf die verschiedenen Gliederungen getroffen zu haben.

3.

Umgekehrt folgt die Erlaubnis zur Einführung und näheren Bestimmung einer Umlage nicht daraus, dass ein Kreisverband über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zu befinden habe und ihm daher notwendigerweise auch die Befugnis zustehen müsse, sich die finanziellen Mittel dafür zu verschaffen. Für die Wahrnehmung der Aufgaben einer Gliederung stehen ihr Anteile an den Mitgliedsbeiträgen zu. Aufgaben, die sie daraus nicht finanzieren kann, darf sie folglich nur übernehmen, wenn sie sich auf satzungsgemäßem Weg zusätzliche Einnahmen verschaffen darf. Dürfte die Gliederung unabhängig davon Umlagen aus weiteren Einnahmen der Untergliederungen erheben, wäre sie - so wenig ein vernünftiger und

solidarischer Gliederungsvorstand wie gewiss auch jener des Kreisverbandes ... dies tun wird - generell nicht daran gehindert, nicht nur beliebig darüber zu befinden, welche Aufgaben sie übernimmt, sondern vor allem auch darüber, zu wessen Lasten ihre Wahrnehmung zu finanzieren ist. Das stünde indessen mit der grundsätzlichen Eigenverantwortlichkeit einer jeden Gliederungsebene der Partei und der damit verbundenen grundsätzlichen Konnexität von Aufgabenwahrnehmungshoheit und Aufgabenfinanzierungshoheit nicht im Einklang.

4.

Jedoch ergibt sich aus § 2 Abs. 4 i.V.m. § 1 Abs. 9 der Finanzordnung bei systemgerechter Auslegung, dass auf der Ebene eines Unterbezirks oder Kreisverbandes nicht über die Abführung von Sonderbeiträgen der Untergliederung entschieden werden darf.

Das hat die Landesschiedskommission im Ansatz richtig erkannt, wenn sie ausgeführt hat, auf die Höhe der zu erhebenden Sonderbeiträge - deren Bestimmung allein der entsendenden Gliederung, bei lokalen Ämtern und Mandaten also dem Stadtverband oder Ortsverein, obliegt - dürfe der Umlagenbeschluss keinen Einfluss haben.

Genau das aber ist (mittelbar) der Fall, wenn der Beschluss des Kreisparteitags einen bestimmten nominalen Betrag - 6,64 € oder 11,15 € - als Abführungsbetrag bestimmt. Stadtverbände oder Ortsvereine, die aufgrund einer solchen Umlage mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln nicht auskommen, sind dann gehindert, es bei den allein ihrer Entscheidung unterliegenden Abführungsbeträgen zu belassen; sie sind genötigt, die Höhe der Sonderbeiträge anzuheben. Haben sie sich - was in der Wirklichkeit fern liegen mag, jedoch ihr Recht wäre - aus welchen Gründen auch immer entschieden, Sonderbeiträge geringerer Höhe zu verlangen, wären sie gar gezwungen, die Umlage aus den ihnen zustehenden Sonderbeiträgen oder gar Beitragsanteilen zu finanzieren. Daher wirkt der Beschluss - bei abstrakt - genereller Betrachtung- auf die Kompetenz der Stadtverbände und Ortsvereine ein, autonom über die Höhe der Sonderbeiträge zu befinden. Das ist auf der Grundlage des gegenwärtigen innerparteilichen Rechts nicht statthaft.

Das würde indessen für sich genommen noch nicht ausschließen, dem Kreisverband zu erlauben, eine prozentuale Umlage zu beschließen, die je nach der Höhe des von dem Stadtverband oder Ortsverein beschlossenen Abführungsbetrages einen bestimmten Anteil dem Kreisverband zuweist. Einer solchen prozentualen Abführung stehen aber § 2 Abs. 4

i.V.m. § 1 Abs. 9 der Finanzordnung der SPD entgegen, die die aus Sonderbeiträgen eingenommenen Mittel von einer prozentualen Verteilung gerade ausnehmen.

Das mag auch dem ursprünglichen Sinn von § 2 Abs. 4 der Finanzordnung der SPD entsprechen. Inhaberinnen und Inhaber von öffentlichen Wahlämtern und Mandaten sollen an die sie entsendende Gliederung einen Sonderbeitrag abführen, um eine Konkordanz von Entsendung - und damit regelmäßig auch lokaler Unterstützung in Wahlkämpfen und während der Wahlperioden - und Finanzierungsverantwortung herzustellen. Weil ein Ortsverein ein Mitglied in ein öffentliches Amt oder Mandat zu entsenden vermochte und dafür lokal gekämpft und Mittel aufgewandt hat, soll er an den Entschädigungen, die dieses Mitglied erhalten hat, partizipieren.

5.

Damit wird keineswegs verkannt, dass wesentliche Teile der Unterstützung der lokalen politischen Arbeit gerade auch von den Kreisverbänden oder Unterbezirken und ihrer innerparteilichen Verwaltung geleistet werden. Der im Kreisverband ... seit Jahren bestehende überwiegende Konsens, dass die Stadtverbände und Ortsvereine angesichts der zurückgehenden Mittel der Partei dafür einen solidarischen Beitrag leisten müssten, entspricht folglich durchaus den verständlichen und billigen Interessen der Partei. Daher waren auch die Versuche der gütlichen Regelung des Streits durch die Landesschiedskommission der richtige und forderungswürdige Weg. Verschließen sich allerdings Gliederungen, ihn zu bestreiten, so muss es bei dem gegenwärtigen Stand des Satzungsrechts bei der alleinigen Verfügungsmacht der entsendeten Gliederung über die Sonderbeiträge verbleiben.

III.

Da erst durch diesen Beschluss der Bundesschiedskommission eine bis zur Entstehung dieses Streits nicht kontrovers behandelte Frage der Finanzordnung beantwortet wurde, bestimmt die Bundesschiedskommission aus Gründen der Stabilität der Haushalte der Partei, dass der Beschluss des Kreisparteitags ... vom 31. Mai 2009 seine Wirksamkeit erst mit dem 31. Dezember 2009 verliert.